

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zur 8. Vertreterversammlung
der Ingenieurkammer Niedersachsen
gemäß § 5 Wahlsatzung

I. Wahltermin

Der Vorstand der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2026 gemäß § 5 Abs. 1 Wahlsatzung (WahlS)

Donnerstag, den 24. September 2026

als letzten Tag der Stimmabgabe beschlossen. Die Wahl endet an diesem Tag **um 18:00 Uhr**.

II. Form der Wahl

Die 7. Vertreterversammlung hat gemäß § 1 Abs. 1 S. 4 WahlS hat am 10. Dezember 2025 beschlossen, dass die Wahl zur 8. Vertreterversammlung als **Briefwahl** erfolgen soll. Sie beginnt mit dem Versand der Wahlunterlagen, der bis spätestens 10. September 2026 erfolgt, und endet am 24. September 2026, 18:00 Uhr, mit der letzten Möglichkeit der Stimmabgabe.

III. Zeit und Ort der Bereitstellung des Wählerverzeichnisses, Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, die zum **Stichtag 24. Juni 2026 in das Wählerverzeichnis eingetragen** sind. Dem Wählerverzeichnis liegt die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Liste der freiwilligen Mitglieder der Ingenieurkammer zugrunde. Es wird in der Zeit vom 1. Juli bis 29. Juli 2026 während der allgemeinen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle Ingenieurkammer Niedersachsen, Hohenzollernstr. 52, 30161 Hannover zur Einsicht bereitgestellt. Ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist beim Wahlausschuss in Textform bis zum 29. Juli 2026 möglich.

IV. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter

Die Wahl zur 8. Vertreterversammlung erfolgt gemäß § 35 Abs. 1 u. Abs. 2 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) i.V.m. § 1 WahlS in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl **getrennt nach Wahlgruppen**

1. der Pflichtmitglieder und
2. der freiwilligen Mitglieder,

und in diesen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen besteht aus **50 gewählten Mitgliedern** – 25 Pflichtmitgliedern (Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure) und 25 freiwilligen Mitgliedern. Jede Wahlgruppe wählt ausschließlich ihre eigenen Vertreterinnen und Vertreter; dies wird durch getrennte Stimmzettel sichergestellt. Jede Wahlgruppe erhält also einen Stimmzettel, der ausschließlich die Kandidatinnen und Kandidaten enthält, die in genau dieser Gruppe zur Wahl stehen.

V. Versand der Wahlbenachrichtigung

Bis zum 1. Juli 2026 übersendet die Ingenieurkammer Niedersachsen allen Mitgliedern eine Wahlbenachrichtigung per Post. Diese enthält die maßgeblichen Informationen zum Ablauf der Wahl sowie die personenbezogenen Daten, unter denen das Mitglied im Wählerverzeichnis geführt wird.

VI. Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses können **Wahlvorschläge** bis zum **6. August 2026** getrennt nach den Wahlgruppen (Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder) von Ingenieurverbänden, -vereinigungen, -vereinen oder wahlberechtigten Kammermitgliedern beim Wahlausschuss in Textform eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sollen die von der Ingenieurkammer vorgegebenen Formulare verwendet werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unter Angabe von Mitgliedsnummern, Vor- und Familienname unterstützt werden

VII. Versand der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis spätestens zum 10. September 2026 versandt.

VIII. Stimmabgabe

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat drei Stimmen und gibt seine Stimmen wie folgt ab: Auf dem Stimmzettel kennzeichnet die wahlberechtigte Person zweifelsfrei den Kandidaten oder die Kandidatin, dem oder der sie ihre Stimme geben will; dabei kann sie einem Kandidaten oder einer Kandidatin bis zu drei Stimmen oder ihre Stimmen beliebig an Kandidaten oder Kandidatinnen auch verschiedener Wahlvorschläge geben. Hierbei ist die wahlberechtigte Person nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Kandidaten oder Kandidatinnen innerhalb eines Wahlvorschlags aufgeführt sind. Hat eine wahlberechtigte Person insgesamt mehr als drei Stimmen abgegeben, sind alle ihre Stimmzettel ungültig.

Auszug der Wahlsatzung vom 18.06.2025

§ 8 Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge können einzeln oder verbunden (Wahlvorschlagsverbindung) von

- wahlberechtigten Kammermitgliedern,
- Ingenieurverbänden,
- Ingenieurvereinigungen oder
- Ingenieurvereinen

in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer eingereicht werden, die auch die Reihenfolge der kandidierenden Personen festlegen. ²Die Wahlvorschläge müssen dem Wahlausschuss bis sieben Wochen vor dem Wahltermin (Einreichungsfrist) in Textform vorliegen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen oder Rücknahmen können in Textform erfolgen.

(2) ¹Für die Wahlvorschläge sollen die von der Ingenieurkammer getrennt nach Mitgliedsstatus vorgegebenen Muster verwendet werden. ²Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 35 Bewerber oder Bewerberinnen aufgeführt sein.

(3) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.

(4) ¹Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben der kandidierenden Personen enthalten:

- Familienname, Vorname,
- akademischer Grad,
- Anschrift
- Fachgruppe und
- Mitgliedsstatus.

²Die Angabe eines Tätigkeitsbereichs (Haupttätigkeitsbereich) ist zulässig. ³Die Zustimmung der kandidierenden Person zur Benennung als Kandidat oder Kandidatin ist in Textform beizufügen.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag ist unter Angabe der Mitgliedsnummer von mindestens 5 wahlberechtigten Personen, unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus, zu unterschreiben (Unterstützungsunterschrift). ²Die wahlberechtigten Personen können für mehrere Wahlvorschläge unterschreiben.

(6) Auf jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Person anzugeben, die zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt sind, sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen.

Die schriftliche Stimmabgabe ist bis Donnerstag, den 24. September 2026, 18:00 Uhr, möglich. Nach Fristablauf eingehende Stimmen werden nicht mehr berücksichtigt. Es kommt auf den rechtzeitigen Zugang in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen, Hohenzollernstr. 52, 30161 Hannover an.

IX. Kontakt

Die Durchführung der Wahl erfolgt unter der Federführung des Wahlausschusses nach den Vorgaben der Wahlsatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen vom 18. Juni 2025 (veröffentlicht am 02.09.2025). Der vollständige Text der Wahlsatzung steht Ihnen auf der Website der Kammer unter <https://www.ingenieurkammer.de/recht/kammerrecht> zur Verfügung.

Wahlausschuss der Ingenieurkammer Niedersachsen

Hohenzollernstr. 52
30161 Hannover

Tel. 0511 39789-0

Fax 0511 39789-34

E-Mail recht@ingenieurkammer.de

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 8:30 – 16:00 Uhr

Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

Ausgefertigt Hannover, den 25.02.2025

gez. Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Vorsitzender des Wahlausschusses